

boneinander, wie dies gerade hier geschehen muß. Eine Einheit des Originalwerkes kann man meines Erachtens nur so lange anerkennen, wie der ursprüngliche Verfasser selbst sie besorgt. Mit seinem Tode ist diese Einheit durchbrochen. Kein Bearbeiter und kein Fortführer, mag er auch noch so gut sich in die Seele des anderen eingefühlt und seine Absichten gekannt haben, ist in der Lage, eine begonnene Arbeit ganz im Sinne des anderen weiterzuführen. Dafür haben wir genügend Beweise, und diese rein menschliche und psychologische Tatsache spricht dafür, daß von solcher Einheit, die der Originalbearbeitung ein über das Urhebergesetz hinausgehendes Recht zusprechen will, nicht die Rede sein kann. Ist das Originalwerk frei geworden, so ist rechtlich jede Bearbeitung der anderen gleich, und der Originalverleger ist dann eben, so bedauernswert das auch für manchen und für offenbar wohlterworbene Rechte sein mag, gezwungen, in den Wettbewerb mit jedem anderen einzutreten. Sein Monopol hat aufgehört, und er kann es nur durch die üblichen Mittel des regelrechten Wettbewerbs — möglichst gute Leistungen für möglichst niedrigen Preis — aufrecht erhalten.

Wohl aber gibt es eine andere Grenze für diesen neu auftauchenden Wettbewerb und damit einen gewissen Schutzwahl für den Originalverleger gegenüber der neuen Freiheitskonkurrenz. Dieser Schutz beruht auf dem Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb, dessen § 16 hier in Betracht kommt. Nach ihm sind Bezeichnung und Ausstattung eines Werkes, deren sich ein berechtigter Benutzer bedient, geschützt gegen eine Bezeichnung und Ausstattung, die geeignet ist, Verwechslungen hervorzurufen. Es ist dies eine der meistumstrittenen Fragen des Wettbewerbs und für den Verlag schon öfter brennend geworden (vgl. Vipperheide-Schwerin u. a.). Dafür darf ich aber, um nicht schon Gesagtes zu wiederholen, auf die verschiedenen Ausführungen über Titelschutz im Börsenblatt verweisen. Dies wird nur hier besonders schwierig, weil der Wortlaut des ursprünglichen Titels selbst frei geworden ist und benutzt werden darf. Also auf die Gleichheit des Titels und die dadurch bedingte Verwechslungsmöglichkeit kann sich der Originalverleger nicht stützen. Nur dasjenige, was durch die späteren Bearbeitungen neu geschaffen worden ist und dem Buch sein gegenwärtiges Gepräge gibt, kommt hier in Betracht und darf von dem neuen Konkurrenten nicht in einer Weise nachgemacht werden, daß Verwechslung nahegelegt wird. Aber auch diese Frage der Verwechslungsgefahr ist eine nicht ganz einfache. Es kommt natürlich dabei auf die Ansicht derjenigen Kreise an, die als Interessenten für das Buch in Betracht kommen. Es genügt also nicht, wenn der neue Verleger darauf hinweisen kann, daß er eine etwas andere Schrift gewählt, daß er für den Umschlag oder den Einband eine andere Farbe genommen und daß im Innern die Ausstattung ein paar Cicero breiter läuft oder dergleichen mehr, Dinge, die nur bei näherer Vergleichung und etwa nur durch den buchhändlerischen oder typographischen Fachmann bemerkt werden. Andererseits aber darf auch nicht danach gefragt werden, ob ein gänzlich ungeübter und unkritischer Laie nicht die beiden Ausgaben verwechseln kann, etwa beispielsweise einer, der nie darauf achten gelernt hat, aus welchem Verlage ein Buch stammt, und der sich genaue Büchertitel überhaupt nie merken kann. Vielmehr wird man hier mit besonderem juristischen Takt fragen müssen, wie weit etwa für den objektiven und verständigen Betrachter eine Verwechslungsabsicht vorzuliegen scheint und eine so große Verwechslungsgefahr, daß bei der im Verkehr gewöhnlich angewandten Sorgfalt leicht die eine für die andere Ausgabe angesehen und gekauft wird. Man kann also hier geradezu verlangen, daß der Verleger, der eine neue Bearbeitung herausgibt, der Anlehnung in der Ausstattung möglichst aus dem Wege geht. Im übrigen muß die bessere Qualität bei gleichem Preise oder der geringere Preis bei gleicher Güte den Sieg im Wettbewerb davontragen, da nun einmal das Monopol auch im Verlage seine Grenzen hat.

Elfter.

Die internationale Statistik der geistigen Produktion.

(Übersetzung aus „Le Droit d'Auteurs“ Nr. 12 vom 15. Dezember 1914.)

(Fortsetzung zu Nr. 15—18.)

Großbritannien.

Das seit 1909 festgestellte Steigen der englischen Produktion hat sich fortgesetzt, obwohl es im Vorjahre schwächer geworden ist. Von 1911 auf 1912 betrug die Vermehrung 1153 Titel, von 1912 auf 1913 nur noch 312, wie das aus nachfolgender Zusammenstellung hervorgeht:

Jahre	Neue Erscheinungen	Neue Auflagen	Insgesamt
1903	6699	1682	8381
1904	6456	1878	8334
1905	6817	1435	8252
1906	6985	1618	8603
1907	7701	2213	9914
1908	7512	2309	9821
1909	8446	2279	10725
1910	8468	2336	10804
1911	8530	2384	10914
1912	9197	2870	12067
1913	9541	2838	12379

Dieselbe Einteilung, wie sie im Jahre 1910 angenommen worden ist, hat für das nach Fächern zerlegte Verzeichnis dieser Produktion gedient:

	1912	1913
Philosophie	332	280
Religion	798	889
Soziologie	705	921
Recht	304	319
Erziehung	311	307
Philologie	206	197
Wissenschaften	827	732
Technologie	586	699
Medizin, Hygiene	440	478
Landwirtschaft, Gartenwirtschaft	187	248
Hauswirtschaft	151	97
Handel	198	230
Schöne Künste	261	254
Musik (Werke betreffend die...)	83	73
Spiele usw.	152	174
Allgemeine Literatur	505	448
Poesie und Drama	721	697
Romane	2464	2504
Jugendchriften	805	668
Geschichte	491	523
Geographie und Reisen	649	793
Biographie	554	543
Allgemeine Werke, Enzyklopädien, Sammelwerke usw.	337	305
Insgesamt	12067	12379

Obwohl für gewisse Zweige die Abweichungen wenig bemerkbar sind (Recht, Erziehung, Philologie, Schöne Künste, Poesie, Biographie) und die Minderung in einigen anderen in Wirklichkeit nur eine Rückkehr zu normalerer Produktion bedeutet, nachdem die von 1912 einen etwas gewaltsamen Aufschwung gegen das Jahr 1911 genommen hatte (Wissenschaften, Hauswirtschaft, Musik, allgemeine Literatur, Jugendchriften), zeigt sich doch seit drei Jahren eine fortschreitende Aufwärtsbewegung in folgenden Zweigen: Technologie (+ 113), Medizin (+ 38), Landwirtschaft (+ 61), Handel (+ 32), Spiele (+ 22), Romane (+ 40), Geschichte (+ 32), Geographie und Reisen (+ 144). In dessen tritt mit Ausnahme dieser letzten Gruppe dieser Aufschwung im allgemeinen wenig hervor.

Wir können nun auch eine nach Fächern geordnete Übersicht folgen lassen, die die Produktion von 1912 nach ihrer äußeren Erscheinung (Band oder Broschüre) und nach dem Wesen ihrer Entstehung (neu, neu herausgegeben, Übersetzung) gruppiert. Zum erstenmal hatten wir eine solche Übersicht im Jahre 1912 für 1911 erscheinen lassen können (vgl. Droit d'Auteur 1912, S. 169 [Börsenblatt 1913, Nr. 19]); die für das Jahr 1913 schließen wir an: